



die ökologisch-ethische Pensionskasse

Nest Sammelstiftung

Reglement für eine Kommission der rentenbeziehenden Personen (ReKo)

gültig ab 1. Januar 2026

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1** Gestützt auf Artikel 11 der Geschäftsordnung errichtet der Stiftungsrat eine Kommission für die Belange der rentenbeziehenden Personen und erlässt für diese das folgende Reglement. Als rentenbeziehende Personen gelten alle Personen, die eine Altersrente von Nest beziehen.

2 Aufgaben der Kommission

- 2.1** Die Kommission vertritt die Interessen der rentenbeziehenden Personen gegenüber der Stiftung. Sie ist offizielle Anlauf- und Kontaktstelle der Stiftung für Fragen, welche die Mitwirkung der rentenbeziehenden Personen betreffen. Sie hat ausschliesslich beratende Funktion und keine Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Stiftung.
- 2.2** Sie nimmt Anliegen, Fragen und Anregungen der rentenbeziehenden Personen entgegen, formuliert Empfehlungen oder Stellungnahmen an den Stiftungsrat und unterstützt die Kommunikation zwischen der Stiftung und den rentenbeziehenden Personen.
- 2.3** Sie wird nach Absprache zu den Sitzungen des Stiftungsrats beigezogen, soweit Traktanden behandelt werden, die die rentenbeziehenden Personen unmittelbar betreffen. Sie wird zudem zur Delegiertenversammlung eingeladen.
- 2.4** Sie hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Stiftungsrat sowie ein Anhörungsrecht zu allen Geschäften, die die Interessen der rentenbeziehenden Personen betreffen.
- 2.5** Die Stiftung stellt sicher, dass die Kommission die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen erhält, soweit keine rechtlichen oder datenschutzrechtlichen Hindernisse bestehen.
- 2.6** Die Kommission erstellt bei Bedarf Rundschreiben an die rentenbeziehenden Personen und informiert diese periodisch über ihre Tätigkeit.

3 Organisation und Konstituierung

- 3.1** Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wählt aus ihrer Mitte das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktuariat. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Sie teilt ihre Zusammensetzung sowie jede Änderung der Stiftung mit.
- 3.2** Die Mitglieder der Kommission werden von der Gesamtheit der rentenbeziehenden Personen gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt brieflich oder elektronisch. Das Wahlverfahren wird mit der Stiftung geregelt.
- 3.3** Die Mitglieder der Kommission treffen sich mindestens einmal jährlich. Sie können für ihre Sitzungen Räume der Stiftung benützen. Über ihre Sitzungen führt die Kommission ein Protokoll. Protokolle und andere wesentlichen Dokumente der Kommission werden in der Stiftung archiviert.
- 3.4** Allfälliger Spesenaufwand wird mit der Stiftung geregelt.

4 Weitere Bestimmungen

- 4.1** Die Mitglieder der Kommission unterstehen der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG und haben über alle ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Mandats.
- 4.2** Der Stiftungsrat ist nach Anhörung der Mitglieder der Kommission jederzeit befugt, dieses Reglement zu ändern oder aufzuheben.

5 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 23. Oktober 2025 genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.